

Zuarbeit der Hansestadt Stralsund zur Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Regelungszweck

Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen werden mit Inkrafttreten der Satzung für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund Schuleinzugsbereiche festgelegt.

Geltungsbereich

Die Einzugsbereiche werden für alle auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft geregelt. Dazu gehören die Grundschulen, die Regionalen Schulen, die Gesamtschulen, die Gymnasien und die Förderschulen. Für diese Schularten ergeben sich die Einzugsbereiche grundsätzlich aus dem Gebiet der Hansestadt Stralsund mit den entsprechenden Ortsteilen.

Durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche wird für die Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Stadtgebiet in der Hansestadt Stralsund ihren Wohnsitz oder, sofern ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Schule zur örtlich zuständigen Schule der jeweiligen Schulart erklärt.

Schulen in freier Trägerschaft bleiben von dieser Regelung unberührt, da diese Schulen selbst über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden und die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten eine Ersatzschule frei wählen können.

Bei Errichtung, Organisationsänderungen sowie Schließung von staatlichen Schulen sind Veränderungen in Bezug auf die Schuleinzugsbereiche durch Änderungssatzungen zu regeln.

Wahlrecht

Im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten bleibt der Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 45 Abs. 1 SchulG M-V unberührt.

Stralsund, XX.XX.XXXX

Dr.Sonja Gelinek
Amtsleiterin
Amt für Schule und Sport